

## AMTSBLATT

## der Stadt Moers

# Amtliches Verkündungsblatt für die Stadt Moers

33. Jahrgang Moers, den 29.06.2006 Nr. 10

#### **INHALTSVERZEICHNIS:**

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 22.06.2006
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 22.06.2006

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 22.06.2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 160), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 306), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI I S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBI I S. 2618), § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBI I S. 1938) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.07.2005 (BGBI I S. 2252) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 21.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Anlage zur Abfallentsorgungssatzung

Die Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers gem. § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nicht in folgendem Katalog aufgeführt sind:

Nr.	Schlüssel-Nr. (AVV)	Abfallbezeichnung						
1.	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser						
2.	20 01 08	iologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle.						
3.	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle.						
4.	20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall und Sperrgut).						
5.	20 03 03	Straßenkehricht						
6.	Nachstehende Problemabfälle werden entsorgt							
	<ul> <li>aus Haushaltungen,</li> <li>aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben, in denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Anlage zur Abfallbestimmungsverordnung (BGBI. I S. 614) genannten Abfälle anfallen. Dieses</li> </ul>							
	sind im einzelnen:							

Nr.	Schlüssel-Nr. (AVV)	Abfallbezeichnung						
	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten.						
	03 02 01*	Halogenfreie organische Holzschutzmittel.						
	03 02 02*	Chlororganische Holzschutzmittel.						
	03 02 03*	Metallorganische Holzschutzmittel.						
	03 02 04*	Anorganische Holzschutzmittel.						
	03 02 05*	Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.						
	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure.						
	06 01 02*	Salzsäure.						
	06 01 03*	Flusssäure.						
	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure.						
	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure.						
	06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle.						
	06 13 01*	Anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide.						
	07 01 03 / 07 02 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.						
	07 03 03 / 07 04 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.						
	07 05 03 / 07 06 03	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.						
	07 07 03*							
	08 01 11*	Halogenorgansiche Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen.						
	000111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stof-						
	00.04.40	fe enthalten.						
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.						
	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis.						
	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwickler auf Wasserbasis.						
	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis.						
	09 01 04*	Fixierbäder.						
	11 01 05*	Saure Beizlösung						
	13 02 04*	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.						
	13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.						
	13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle.						
	13 02 07*	Biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis.						
	14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische.						
	14 06 03*	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische.						
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.						
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen.						
	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten.						
	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthal-						
	16 05 07*	ten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien.						
		Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.						
	16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.						
	16 05 09	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 und 160508 fallen.						
	16 06 01*	Bleibatterien						
	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien						
	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien.						
	16 06 04							
	16 06 06*	Alkalibatterien (außer 160603)						
		Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren						
	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.						
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen.						
	18 01 08*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel.						
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen.						
	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten.						

Nr.	Schlüssel-Nr. (AVV)	Abfallbezeichnung
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen.
	20 01 13*	Lösemittel
	20 01 17*	Fotochemikalien
	20 01 25	Speiseöle und Fette.
	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen.
	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthal-
		ten.
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die
		unter 200127 fallen.
	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen,
		sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133
		fallen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind die mit einem \* versehenen gefährlichen Abfallarten im Abfallverzeichnis besonders überwachungsbedürftig im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz1 und Satz 3 Nr. 1 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz.

Die Besitzer der von dieser Satzung ausgeschlossenen Abfallstoffe können sich wegen der Entsorgung an private Entsorgungsfirmen wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf Anlagen der Entsorgungsfirmen oder von anderen Anlagen entsorgt werden können. Diesbezügliche Anfragen müssen wegen ggf. notwendiger Untersuchungen der Abfallstoffe frühzeitig an die Entsorgungsfirmen gerichtet werden.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 21.06.2006 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 22.06.2006

Ballhaus Bürgermeister

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 22.06.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (G NW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW. S. 488), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 21.06.2006 folgende Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Das Straßenverzeichnis, das Anlage der Straßenreinigungssatzung ist, stellt dar, in welchen Straßen die Reinigungspflicht für Fahrbahn und Gehweg auf die Anlieger übertragen ist.

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstücksseigentümer (§ 2)

		stücksseigentümer (§ 2)									
Schl.	Name	Reinigungsklasse					Straß		Winter-		
		N	SI	SII	SIII V	V	reinigung		dienst		
									Fahr-		
							bahn	weg	bahn	weg	
1093	Auf dem Berg	Х					Х	Х	Х	Х	
1480	Eurotec-Ring von Wittfeldstraße bis Bahn-	Х						Х		Х	
	linie										
2015	Kieselweg	Х					Х	Х	Х	Х	
2394	Römerstraße (Teilstück zur Bergheimer-	Х						Х		Х	
	straße)										
2509	Stefanstraße	Х					Х	Х	Х	Х	
2527	Sandsteinweg	Х					Х	Х	Х	Х	
2615	Tonstraße	Х					Х	Х	Х	Х	
32503	Sperberweg	Х						Х		Х	
32729	Weyerstraße	Х						Х		Х	

Das Straßenverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu korrigieren:

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 21.06.2006 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, 22.06.2006

Ballhaus Bürgermeister